



Kommunale  
Versorgungskassen  
Westfalen-Lippe

## Zusatzversorgung

kvw // Postfach 4629 // 48026 Münster

An alle Mitglieder  
der kvw-Zusatzversorgung im AV I

### SERVICEZEITEN

Mo – Do 08.30 – 12.30 Uhr  
14.00 – 15.30 Uhr  
Fr 08.30 – 12.30 Uhr

### AUSKUNFT

Verena Eickelmann  
(0251) 591 - 4661  
v.eickelmann@kvw-muenster.de

Stefan Plesker  
(0251) 591 - 4765  
s.plesker@kvw-muenster.de

### DATUM

3. Januar 2014

Az.: 3220

## // Rundschreiben 1 / 2014

### // Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 56 EStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Erhöhung des Steuerfreibetrags nach § 3 Nr. 56 EStG ab dem 01.01.2014.

Der Steuerfreibetrag für Ihre Umlagezahlungen an die kvw-Zusatzversorgung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2007 mit Wirkung zum 01.01.2008 eingeführt. Nach § 3 Nr. 56 EStG waren Ihre Umlagezahlungen seitdem bis zu 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) steuerfrei. Den Freibetrag übersteigende Umlagezahlungen haben Sie bis zu einem Betrag von monatlich 89,48 EUR pauschal nach § 40b EStG versteuert. Über diese beiden Beträge hinausgehende Umlagezahlungen versteuerten Ihre Beschäftigten mit ihrem individuellen Steuersatz.

So hatte zum Beispiel ein Beschäftigter im Januar 2013 folgende Umlage zu versteuern:

Gehalt			3.500,00 €
Umlage	4,50%	157,50 €	
steuerfrei		58,00 €	
verbleiben		99,50 €	
Pauschalversteuerung		89,48 €	
verbleiben		10,02 €	10,02 €
Steuer-Brutto			3.510,02 €

## KONTAKT

Zumsandstraße 12 // 48145 Münster  
Tel. (0251) 591-6749 // Fax (0251) 591-5915  
kvw@kvw-muenster.de  
www.kvw-muenster.de

Der Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 56 EStG wird bis zum Jahr 2025 in drei Schritten erhöht und dann dem Freibetrag für die kapitalgedeckte Altersvorsorge (z. B. Entgeltumwandlung) nach § 3 Nr. 63 EStG gleichgestellt.

Die Erhöhung des Freibetrags vollzieht sich:

- // zum **01.01.2014** auf 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV
- // zum 01.01.2020 auf 3 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV
- // zum 01.01.2025 auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der GRV

Der Steuerfreibetrag beträgt demnach ab dem 01.01.2014 bei einer Beitragsbemessungsgrenze in der GRV von 71.400,00 EUR:

- // **1.428,00 EUR jährlich**
- // **119,00 EUR monatlich**

Der Beschäftigte im vorstehenden Beispiel versteuert ab Januar 2014 nunmehr keine Umlagezahlungen mehr individuell. Gleichzeitig vermindert sich der von Ihnen als Arbeitgeber pauschal zu versteuernde Teil der Umlagezahlung. Das bedeutet, dass sich insoweit Ihre Personalkosten mindern.

Gehalt			3.500,00 €
Umlage	4,50%	157,50 €	
steuerfrei		119,00 €	
verbleiben		38,50 €	
Pauschalversteuerung		38,50 €	
verbleiben		0,00 €	0,00 €
Steuer-Brutto			<b>3.500,00 €</b>

Bitte beachten Sie: Nimmt Ihr Beschäftigter bereits den Freibetrag nach § 3 Nr. 63 EStG für eine Entgeltumwandlung ganz oder teilweise in Anspruch, vermindert sich Ihr Steuerfreibetrag um diese Entgeltumwandlungsbeträge. Dies kann dazu führen, dass Sie die Umlagezahlungen an uns wieder pauschal versteuern müssen. Im Gegenzug profitieren Sie von der verringerten Beitragspflicht zur Sozialversicherung durch die Vereinbarung einer Entgeltumwandlung, zum Beispiel der kvw-PlusPunktRente, mit Ihren Beschäftigten.

Bereits im vergangenen Jahr haben wir die komplexer werdende Thematik der Umlagebesteuerung in unsere kostenlose Seminarreihe für Ihre Beschäftigten in der Personalsachbearbeitung aufgenommen. Dies werden wir fortführen und uns darin verstärkt mit den Auswirkungen der Anhebung des Steuerfreibetrags in der Gehaltsabrechnung beschäftigen. Unser Seminarangebot für das erste Halbjahr 2014 hatten wir Ihnen mit unserem Rundschreiben 3 / 2013 mitgeteilt.

Informationen zu den aktuellen Berechnungs- und Grenzwerten, unseren Seminaren und vielen Fragen rund um das Thema Zusatzversorgung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.kvw-muenster.de](http://www.kvw-muenster.de) → Info Arbeitgeber → Zusatzversorgung.

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Walter Bakenecker  
Stellv. Geschäftsführer